



T R I E S E N B E R G

**Reglement über den
Gebrauch von Wappen,
Flagge und Logo**

Der Gemeinderat von Triesenberg erlässt über den Gebrauch von Wappen, Flagge und Logo der Gemeinde Triesenberg nachstehendes Reglement aufgrund von Artikel 4 und Artikel 8, Absatz 3 des Gemeindegesetzes und von Artikel 10, Absatz 2 lit. m der Gemeindeordnung, sowie unter Bedachtsnahme von Artikel 20, Absatz 2 und Artikel 21, Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) LGBI. 1982 Nr. 58.

Artikel 1

Das Wappen der Gemeinde Triesenberg, bestehend aus einem Schild mit blauem Grund, der im Schildfuss einen goldenen Dreieck und darüber freischwebend eine goldene Glocke zeigt, ist geschützt.

Ebenso geschützt ist die Flagge der Gemeinde Triesenberg, in der Ausgestaltung quergeteilt, das obere Feld blau, das untere Feld Gold.

Ebenso geschützt ist das Logo der Gemeinde Triesenberg, mit Kirchturm, Rathaus und Bergsilhouette in Gelb und dem eine Einheit bildenden "Triesenberg-Schriftzug" in Hellgrau.

Artikel 2

Der Schutz des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Triesenberg umfasst nicht nur das Wappen, die Flagge und das Logo als Ganzes, sondern auch Teile derselben.

Artikel 3

Das Wappen der Gemeinde Triesenberg wird nur noch bei offiziellen Dokumenten der Gemeinde als Prägestempel oder Wasserzeichen eingesetzt.

Die Gemeinde Triesenberg tritt intern und gegen aussen einheitlich mit ihrem Logo auf. Die Verwendung von Farben und Schriften sowie die Gestaltung von Briefschaften, Formularen, Drucksachen, Präsentationen, Werbeartikeln usw. erfolgt gemäss den Vorgaben des "Gemeinde-Erscheinungsbild Kurzmanuals".

Für die oben erwähnten Anwendungen haben die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung das Recht zur Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Triesenberg.

Jede weitere Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeindevorstehers.

Der Gemeindevorsteher kann die Bewilligung zur Verwendung von Wappen, Flagge und Logo an natürliche oder juristische Personen erteilen, wenn dies im Interesse der Gemeinde ist und Gewähr besteht, dass kein Missbrauch erfolgt.

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 4 und 5.

Artikel 4

Keiner Genehmigung bedarf der Gebrauch des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Triesenberg bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen.

Zusätzlich steht allen EinwohnerInnen der Gemeinde Triesenberg das Recht zu, die Farben blau, Gold, gelb, hellgrau, in Flaggen, Fahnen, Bannern und Wimpel zu verwenden.

Artikel 5

Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Triesenberg zu geschäftlichen Zwecken (kommerzielle und somit profitorientierte Nutzung durch private und juristische Personen) bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderats.

Artikel 6

Das Recht der Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge auf Siegeln, Fahnen und Denkzeichen aller Art steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

Artikel 7

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) LGBl. 1982 Nr. 58, finden analoge Anwendung.

Artikel 8

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2019 genehmigt. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über den Gebrauch des Wappens und der Flagge der Gemeinde Triesenberg vom 1. November 2015.

Triesenberg, 28. Mai 2019

Christoph Beck,
Gemeindevorsteher

